

Neuregelungen zur Umsetzung von rentenpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Nach Artikel X werden folgende Artikel Xa bis Xf eingefügt:

„Artikel Xa

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) Rentenaufschubprämie,“

Artikel Xb

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 346 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den sich nach Satz 1 ergebenden Betrag sowie den Betrag nach § 172 Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches, soweit ansonsten § 172 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches anzuwenden wäre, in voller Höhe an die Beschäftigte oder den Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auszahlt.“

Artikel Xc

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18b wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist nur der Betrag maßgebend, welcher die am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltende Geringfügigkeitsgrenze (Sockelbetrag) überschreitet. Maßgebend ist der Sockelbetrag des Kalenderjahres, für das die Einkommensanrechnung erfolgt. Liegen mehrere Einkommen im Sinne des Satzes 1 vor, wird der Sockelbetrag dem Einkommen in der Rangfolge der Höhe der Pauschalabzüge nach Absatz 5 beginnend mit dem Einkommen mit dem niedrigsten Pauschalabzug zugeordnet.“

2. Dem § 18d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Absatz 2 bleiben Einkommensminderungen, die sich allein aus der Änderung des Sockelbetrages nach § 18b Absatz 4a ergeben, unberücksichtigt.“

Artikel Xd

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 107 folgende Angabe eingefügt:
„§ 107a Rentenaufschubprämie“
2. Dem § 41 Absatz 21) wird folgender Satz vorangestellt:
„§ 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt nicht für Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, soweit mit befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bei demselben Arbeitgeber folgende Grenzen nicht überschritten werden:
 1. eine Höchstdauer von insgesamt acht Jahren oder
 2. eine maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen.“
3. Dem § 77 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b beträgt der Zugangsfaktor bei Renten wegen Alters, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, unwiderruflich 1,0, wenn die Rentenaufschubprämie in Anspruch genommen wird.“
4. § 97a Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Von dem Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 sowie von den Renten nach den Sätzen 4 und 5 ist eine gezahlte Rentenaufschubprämie abzuziehen.“
5. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

¹⁾ Gemäß Artikel 61 Nummer 2 Buchstabe c der Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratienteilsetzungsgesetz - BEG IV) - BT-Drs. 20/11306 - soll am ersten Tag des auf die Verkündung des BEG IV folgenden Quartals dem § 41 SGB VI folgender Absatz 2 angefügt werden: „(2) Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vorsieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. § 14 Absatz 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt nicht.“

„§ 107a

Rentenaufschubprämie

(1) Versicherte haben auf Antrag mit dem Beginn der aufgeschobenen Rente wegen Alters Anspruch auf die Rentenaufschubprämie, wenn sie

1. eine Rente wegen Alters später als zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats in Anspruch nehmen, in dem sie erstmals die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllen und
2. in den Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem sie erstmals die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllen, bis zum Beginn der aufgeschobenen Rente wegen Alters durchgehend in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren.

Einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 steht eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit sowie der versicherungspflichtige Bezug von Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld sowie Krankengeld der Sozialen Entschädigung gleich.

(2) Anspruch auf die Rentenaufschubprämie besteht nicht mehr, sofern bereits eine Rente wegen Alters mit einem Zugangsfaktor größer als 1,0 bindend bewilligt wurde oder wenn nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erstmals erfüllt waren, und dem Beginn der aufgeschobenen Rente wegen Alters mehr als 36 Kalendermonate liegen.

(3) Die Rentenaufschubprämie wird einmalig berechnet, indem der Monatsbetrag der Vollrente wegen Alters zum Zeitpunkt des hinausgeschobenen Rentenbeginns mit der Anzahl der Kalendermonate, die nach Ablauf des Monats vergangen sind, in dem die Voraussetzungen für die Regelaltersrente erstmals erfüllt waren, sowie mit dem Prämienfaktor vervielfältigt wird. Der Prämienfaktor nach Satz 1 wird ermittelt, indem der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a des Fünften Buches zum Zeitpunkt des Beginns der aufgeschobenen Rente addiert und durch 2 geteilt wird. Der sich ergebende Wert wird anschließend durch die Zahl 100 geteilt und um den Wert eins erhöht.“

6. Dem § 172 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den sich nach Satz 1 ergebenden Betrag sowie den Betrag nach § 346 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches, soweit ansonsten § 346 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches anzuwenden wäre, in voller Höhe an den Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auszahlt.“

Artikel Xe

Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung

§ 1 Absatz 1 der Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 12 und 13 werden angefügt:
 - „12. gegebenenfalls die Angabe, dass der Betrag nach § 172 Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird;
 13. gegebenenfalls die Angabe, dass der Betrag nach § 346 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird.“

Artikel Xf

Inkrafttreten

- (1) Artikel Xd Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Artikel Xb, Xc und Xd Nummer 6 sowie Artikel Xe treten am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (3) Die Artikel Xa und Xd Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel Xa (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Einführung der Rentenaufschubprämie.

Die Rentenaufschubprämie (§ 107a SGB VI) schafft eine neue Möglichkeit für den Übergang in den Ruhestand und setzt dabei Anreize für mehr Erwerbstätigkeit und einen längeren Verbleib im Erwerbsleben nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Als einmalige Leistung und ohne zeitliche Zuordnung zu einem Leistungszeitraum stellt sie keine laufende, monatliche Rente nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) dar. Es handelt sich bei der Rentenaufschubprämie vielmehr um eine neue Leistung eigener Art der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Artikel Xb (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelung des § 346 Absatz 3 Satz 3 knüpft an die Versicherungsfreiheit derjenigen Beschäftigten an, die die Regelaltersgrenze überschritten haben. Für diesen versicherungsfreien Personenkreis sollen weitere Anreize geschaffen werden, um eine freiwillige Ausübung und Beibehaltung der Erwerbstätigkeit zu fördern. Dem trägt diese Regelung Rechnung. Die Auszahlung des Betrags an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kann freiwillig erfolgen oder zum Gegenstand arbeits- oder tarifvertraglicher

Abreden oder – wenn keine tarifvertragliche Regelung entgegensteht – einer Betriebsvereinbarung gemacht werden. Die Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ entspricht dabei der Definition des § 8 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes. Zahlt der Arbeitgeber den Betrag nicht anstelle des Arbeitgeberanteils monatlich zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer aus, bleibt die Pflicht zur Zahlung des Beitrags nach Satz 1 bestehen. Die Prüfung der Beitragspflicht erfolgt durch die Prüfdienste der Träger der Rentenversicherung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Damit ist zugleich dafür Sorge getragen, dass die beabsichtigte positive Wirkung dieser Maßnahme nicht missbräuchlich unterlaufen wird. Zugleich bleibt damit sichergestellt, dass Arbeitgeber keine finanziellen Vorteile aus der Beschäftigung von versicherungsfreien älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ziehen.

Der Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit soll Wettbewerbsvorteile bei Arbeitgebern verhindern, die Rentner oder Versorgungsbezieher oder diesen vergleichbare Personen beschäftigen, die versicherungsfrei sind. Ohne diese Beitragsverpflichtung wären Arbeitgeber finanziell bessergestellt, die Arbeitnehmer im Rentenalter beschäftigen, weil deren Lohnnebenkosten geringer ausfallen. Dieses Ziel wird auch erreicht, wenn der Arbeitgeber den entsprechenden Geldbetrag zwar nicht als Beitragsanteil der Arbeitsförderung, aber dennoch – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – an den Arbeitnehmer auszahlt.

Der Verweis in § 346 Absatz 3 Satz 3 auf § 172 Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches stellt klar, dass die Auszahlung der Beträge grundsätzlich nur einheitlich erfolgen kann. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitsförderung auseinanderfällt. Die Einheitlichkeit soll sicherstellen, dass die Vorschriften für die Arbeitgeber nicht zu komplex werden.

Zu Artikel Xc (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 18b)

Auf Renten wegen Todes wird Einkommen angerechnet. Dazu zählt auch Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen. Trotz der bereits bestehenden Regelungen (Abzüge nach § 18b Absatz 5, Freibetrag nach § 97 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) kann die Einkommensanrechnung in bestimmten Konstellationen dazu führen, dass Beziehende einer Rente wegen Todes davon abgehalten werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bestehende Erwerbstätigkeit auszuweiten. Zur gezielten Schaffung von Erwerbsanreizen wird daher bei Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen ein bestimmter Sockelbetrag von der Anrechnung ausgenommen. Dies kommt vor allem Beziehenden mit geringeren Erwerbseinkommen zugute. Gleichzeitig wird das grundsätzliche System der Einkommensanrechnung fortgeführt.

Als Sockelbetrag wird Erwerbseinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a festgelegt. Dadurch ist im Zusammenspiel mit den weiteren Regelungen der Einkommensanrechnung (pauschale Abzüge, Freibetrag) sichergestellt, dass eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit zum gesetzlichen Mindestlohn regelmäßig nicht angerechnet wird, sofern sie das einzige Einkommen darstellt. Zugleich ist gewährleistet, dass eine geringfügig entlohnte Beschäftigung oder Tätigkeit, die neben der Hinterbliebenenrente ausgeübt wird, stets anrechnungsfrei bleibt, sofern es sich um das einzige Erwerbseinkommen handelt. Aus diesen Gründen führt die Anknüpfung an die dynamische Geringfügigkeitsgrenze zu ei-

ner konsistenten Regelung und stellt sicher, dass zukünftige Erhöhungen des Mindestlohns auch direkte Auswirkungen auf die Höhe des Sockelbetrages und damit auf die Einkommensanrechnung haben.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, gilt der Sockelbetrag neben Erwerbseinkommen auch für kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Hierdurch wird sichergestellt, dass zum Beispiel auch im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit das Gesamteinkommen aus Hinterbliebenenrente und Kranken- oder Arbeitslosengeld höher ausfällt als nach aktuellem Recht. In das System der Einkommensanrechnung fügt sich der Sockelbetrag im Übrigen dahingehend ein, dass der Betrag vor den pauschalierten Abzügen nach § 18b Absatz 5 vom zu berücksichtigenden Einkommen abgezogen wird.

Der Zusatz „die am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltende Geringfügigkeitsgrenze“ und die Regelung des Satzes 2 stellen Erleichterungen für die Träger der Sozialverwaltung dar. Der Zusatz stellt sicher, dass unterjährige Änderungen der Geringfügigkeitsgrenze außer Betracht bleiben. Durch die Regelung des Satzes 2 wird erreicht, dass stets der Sockelbetrag des Jahres, für welches die Einkommensanrechnung vorgenommen wird, zugrunde zu legen ist. Dadurch werden mehrfache und komplexe Einkommensanrechnungen vermieden, falls Einkommen aus Zeiträumen, in denen verschiedene Geringfügigkeitsgrenzen beziehungsweise Sockelbeträge gelten, anzurechnen ist.

Sofern mehrere Einkommen nach Satz 1 vorliegen, muss bestimmt werden, wie der Sockelbetrag auf die Einkommen verteilt wird. Durch Satz 3 wird die Rangfolge nach der Höhe der Pauschalabzüge nach § 18b Absatz 5 festgesetzt. Zunächst wird der Betrag auf das Einkommen mit den niedrigsten Abzügen angewandt und sofern der Betrag dadurch noch nicht verbraucht ist auf das Einkommen mit den nächsthöheren Abzügen. Hierdurch wird rechnerisch sichergestellt, dass der anzurechnende Betrag möglichst gering ausfällt. Sofern auch Einkommen aus einer befreiten geringfügigen Beschäftigung oder versicherungsfreien geringfügigen Tätigkeit vorliegt, werden keine Pauschalabzüge vorgenommen, sodass diese Einkommen als erste zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 2 (§ 18d)

Die Regelung stellt eine weitere Verwaltungsvereinfachung dar. Dadurch wird sichergestellt, dass die bloße Änderung des Sockelbetrages keine Verfahren zur Einkommensänderung nach § 18d auslöst. Entsprechende Anträge sind unbegründet.

Zu Artikel Xd (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung der Rentenaufschubprämie.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Dem Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 vorangestellt, der das Anschlussverbot nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 und § 235 erreicht haben, einschränkt. Danach gilt das Anschlussverbot für diese Personengruppe nicht, soweit sachgrundlose Befristungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG bei demselben Arbeitgeber insgesamt eine Höchstdauer von acht Jahren oder eine maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen nicht überschreiten.

Das Anschlussverbot des § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG beschränkt die Befristung eines Arbeitsvertrages nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG auf Neueinstellungen.

Befristungsketten, die durch einen mehrfachen Wechsel zwischen Befristungen mit und ohne sachlichen Grund entstehen, werden mit diesem Anschlussverbot verhindert.

Um Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern, wird das Anschlussverbot für diesen Personenkreis eingeschränkt. Damit wird der Abschluss eines nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages mit dem bisherigen Arbeitgeber ermöglicht. Da das Ziel der Verhinderung von Befristungsketten bei dem durch die Regelung adressierten Personenkreis in der Bedeutung zurücktritt, kann die Einschränkung des Anschlussverbots hingenommen werden.

Die Einschränkung wird in zeitlicher Hinsicht sowie durch die maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen und damit zweifach begrenzt. Die Verknüpfung dieser zweifachen Begrenzung durch die Konjunktion „oder“ ist als ein „und/oder“ zu verstehen.

Die Gesamtdauer von acht Jahren wird als Höchstgrenze ausgestaltet. Danach ist der Abschluss eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages nicht zulässig, wenn mit diesem die Gesamtdauer von acht Jahren überschritten würde.

Bei der Berechnung der Gesamtdauer werden sachgrundlos befristete Arbeitsverträge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG berücksichtigt. Diese müssen mit demselben Arbeitgeber geschlossen worden sein, das heißt die Arbeitsvertragsparteien müssen identisch sein. Maßgeblich ist demnach eine Arbeitgeberbetrachtung und keine Arbeitsplatzbetrachtung.

Da die Regelung nur eine Einschränkung des Anschlussverbots nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG vorsieht, bleiben die aus § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG resultierenden Grenzen der sachgrundlosen Befristung (Gesamtdauer von zwei Jahren bei höchstens dreimaliger Verlängerung) unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 77)

Folgeänderung zur Einführung der Rentenaufschubprämie.

Die Rentenaufschubprämie schafft eine neue Möglichkeit des Übergangs in den Ruhestand, bezogen auf den Zeitabschnitt nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Sie kann anstelle der Erhöhung des Zugangsfaktors in Anspruch genommen werden, die den Rentenanspruch dauerhaft erhöht, wenn eine Rente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze trotz erfüllter Anspruchsvoraussetzungen nicht bezogen wird. Entscheiden sich die Versicherten für die Prämie, so beträgt der Zugangsfaktor in der später in Anspruch genommenen Altersrente 1,0. Sind die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf Rentenaufschubprämie neben der Nichtinanspruchnahme der Rente nicht erfüllt, kommt die Erhöhung des Zugangsfaktors bei der später in Anspruch genommenen Altersrente nach § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) zur Anwendung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Mindestdauer des Aufschubs neben der durchgängigen Weiterarbeit nicht erreicht oder die Höchstdauer überschritten ist oder keine durchgängige Weiterarbeit mit Rentenversicherungspflicht während des Aufschubs vorliegt.

Zu Nummer 4 (§ 97a)

Folgeänderung zur Einführung der Rentenaufschubprämie.

Die Rentenaufschubprämie wird nicht nach § 97a als Einkommen bei der Grundrente berücksichtigt. Dies soll die Anreizwirkung der Rentenaufschubprämie stärken.

Die Berücksichtigung der Rentenaufschubprämie als anzurechnendes Einkommen würde die Prämie für Beziehende des Grundrentenzuschlags unattraktiv machen, da es dann häufig dazu kommen würde, dass der Grundrentenzuschlag mit zeitlichem Verzug nicht gewährt wird. Somit würden regelmäßig Versicherte mit langen Beitragszeiten und niedrigen Rentenanwartschaften effektiv von der Rentenaufschubprämie ausgeschlossen. Dabei ist die Weiterarbeit jenseits der Regelaltersgrenze – bei Vorliegen der persönlichen und beruflichen Voraussetzungen – gerade für diesen Personenkreis ein attraktives Modell, um durch weitere Entgeltpunkte die Rentenanwartschaften zu erhöhen.

Zu Nummer 5 (§ 107a)

Um die Anreize für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter zu erhöhen, wird mit der Rentenaufschubprämie eine neue Möglichkeit für einen Übergang in den Ruhestand geschaffen.

Voraussetzung für den Erhalt der Rentenaufschubprämie ist zunächst die Nichtinanspruchnahme der Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze für mindestens zwölf Kalendermonate trotz erfüllter Anspruchsvoraussetzungen. Zudem muss in diesem Zeitraum bis zum Beginn der aufgeschobenen Altersrente durchgängig eine mehr als geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, in der jeweils Rentenversicherungspflicht bestand, ausgeübt worden sein. Die Unterbrechung der Beschäftigung beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit durch einen versicherungspflichtigen Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeldbezug ist dabei unschädlich. Gleiches gilt für den Bezug von Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch. Die Dauer der anspruchsbegründenden Nichtinanspruchnahme ist auf 36 Kalendermonate begrenzt. Wird der Rentenbezug neben der durchgängigen Weiterarbeit nicht mindestens zwölf Kalendermonate beziehungsweise mehr als 36 Kalendermonate aufgeschoben, kommt der Anspruch auf Rentenaufschubprämie nicht zum Tragen beziehungsweise entfällt. In diesen Fällen wird der Rentenberechnung bei der später in Anspruch genommenen Altersrente der nach § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) erhöhte Zugangsfaktor zugrunde gelegt.

Die Rentenaufschubprämie wird auf Antrag geleistet und mit dem Beginn der aufgeschobenen Altersrente ausgezahlt.

Die Rentenaufschubprämie berechnet sich aus dem Monatsbetrag der Rente zum Zeitpunkt des aufgeschobenen Rentenbeginns und somit unter Berücksichtigung der Anwartschaften aus der Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Dieser Monatsbetrag der Rente wird mit der Anzahl der Monate, in der die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze neben der Weiterarbeit nicht in Anspruch genommen wurde, sowie mit einem Prämienfaktor in Höhe von aktuell 1,0815 vervielfältigt. Dieser Faktor berücksichtigt, dass die Rentenaufschubprämie nicht der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt und der vom Rentenversicherungsträger nicht zu leistende Krankenversicherungsbeitrag somit an die Prämienbeziehenden ausgekehrt werden kann. Der Prämienfaktor leitet sich aus dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ab und verändert sich entsprechend bei Anpassung dieser Beitragssätze.

Durch die Voraussetzung der mehr als geringfügigen Weiterarbeit wird ein stärkerer Anreiz gesetzt, dem Arbeitsmarkt in nennenswertem Umfang auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin zur Verfügung zu stehen und noch nicht in Rente zu gehen, als es mit der Erhöhung des Zugangsfaktors um 0,5 Prozent für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme der Altersrente nach Erreichen der

Regelaltersgrenze der Fall ist. Indem die Rentenaufschubprämie nicht der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt und zusätzlich der vom Rentenversicherungsträger eingesparte Beitrag zur Krankenversicherung in die Prämienberechnung einfließt, wird die Anreizwirkung verstärkt.

Die Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf eine gesteigerte Erwerbstätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung überprüft.

Zu Nummer 6 (§ 172)

Für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze sollen weitere Anreize geschaffen werden, um eine freiwillige Ausübung und Beibehaltung der Erwerbstätigkeit zu fördern. Dem trägt diese Regelung Rechnung.

Der Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit soll Wettbewerbsvorteile bei Arbeitgebern verhindern, die Rentner oder Versorgungsbezieher oder diesen vergleichbare Personen beschäftigen, die versicherungsfrei sind. Ohne diese Beitragsverpflichtung wären Arbeitgeber finanziell bessergestellt, die Arbeitnehmer im Rentenalter beschäftigen, weil deren Lohnnebenkosten geringer ausfallen. Dieses Ziel wird auch erreicht, wenn der Arbeitgeber den entsprechenden Geldbetrag zwar nicht als Beitragsanteil an die gesetzliche Rentenversicherung, aber dennoch – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auszahlt.

Die Auszahlung des Betrags an den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kann freiwillig erfolgen oder zum Gegenstand arbeits- oder tarifvertraglicher Abreden oder – wenn keine tarifvertragliche Regelung entgegensteht – einer Betriebsvereinbarung gemacht werden. Die Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ entspricht dabei der Definition von § 8 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes. Zahlt der Arbeitgeber den Betrag nicht anstelle des Arbeitgeberanteils monatlich zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer aus, bleibt die Pflicht zur Zahlung des Beitrags nach Satz 1 wiederum bestehen. Die Prüfung der Beitragspflicht erfolgt durch die Prüfdienste der Träger der Rentenversicherung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen nach § 28p SGB IV. Damit ist zugleich dafür Sorge getragen, dass die beabsichtigte positive Wirkung dieser Maßnahme nicht missbräuchlich unterlaufen wird. Der Verweis in § 172 Absatz 1 Satz 3 auf § 346 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches stellt klar, dass die Auszahlung der Beträge grundsätzlich nur einheitlich erfolgen kann. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitsförderung auseinanderfällt. Die Einheitlichkeit soll sicherstellen, dass die Vorschriften für die Arbeitgeber nicht zu komplex werden.

Beschäftigte Altersvollrentenbezieher haben weiterhin die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. In diesem Fall richtet sich die Beitragstragung nach § 168 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Artikel Xe (Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2

Die Darstellung der Auszahlungsbeträge gewährleistet die Transparenz über die vom Arbeitgeber getroffene Entscheidung nach § 172 Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 346 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel Xf (Inkrafttreten)

Regelungen des Inkrafttretens.

Die Einschränkung des Anschlussverbots nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der „Sockelbetrag“ bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und berücksichtigt den Zeitpunkt, zu dem Einkommensänderungen maßgebend sind (§ 18d Absatz 1 SGB IV). Die Regelungen zur Auszahlungsmöglichkeit der Beträge nach § 172 Absatz 1 Satz 3 SGB VI sowie nach § 346 Absatz 3 Satz 3 SGB III treten ebenfalls zum 1. Juli 2025 in Kraft, so dass die Arbeitgeber ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Anpassung ihrer Entgeltabrechnungssoftware haben.

Die Regelungen zur Rentenaufschubprämie nach § 107a SGB VI treten im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Verwaltungsvollzug am 1. Januar 2027 in Kraft.

Table Briefings